



Statuten

der Nachbarschaft „Am Roten Baum“

Gegründet 1927
Fassung vom 23. Januar 2026

§1

Zweck und Ziel der Nachbarschaft ist die Pflege eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses und die gegenseitige Unterstützung bei Krankheits-, Unglücks- und Todesfällen.
Zur Hebung des geselligen und nachbarschaftlichen Zusammenlebens sollen nach Möglichkeit des Öfteren festliche Veranstaltungen stattfinden.

§2

Bestreben eines jeden Nachbarn sollte es sein, mit seinen Nachbarn in Frieden und Eintracht zusammen zu leben, an den Veranstaltungen und sonstigen Zusammenkünften teilzunehmen sowie durch sein Auftreten das Ansehen der Nachbarschaft zu fördern.

§3

Mitglied der Nachbarschaft kann jeder Anwohner der Straße „Am Roten Baum“ werden. Nachbarn, welche verziehen, können auf eigenen Wunsch Mitglied bleiben. Erwachsene Kinder können in der Nachbarschaft bleiben oder wieder aufgenommen werden. Aufgenommen werden kann auch, wer sich mit der Nachbarschaft besonders verbunden fühlt.

§4

Der Beitrag pro Familie beträgt monatlich 5 €. Alleinstehende, alleinerziehende oder verwitwete Nachbarn zahlen die Hälfte.
Eventuelle Beitragsänderungen können von Jahr zu Jahr in der jeweiligen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§5

Der Beitrag wird auf das Bankkonto

Nachbarschaft Am Roten Baum

IBAN DE86 4015 4530 0038 5232 21

für ¼, ½ oder für das gesamte Jahr bei der Sparkasse Westmünsterland entrichtet.

§6

Beitragspflichtig ist jede Nachbarschaftsfamilie. Familien, die einen gemeinsamen Haushalt führen (jüngeres und älteres Ehepaar) sind beide beitragspflichtig. Bei eheähnlicher Gemeinschaft ist nur einer beitragspflichtig.

§7

Zur Nachbarschaftsfamilie gehören beide Elternteile sowie deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sofern sie nicht über ein eigenes Einkommen verfügen, sonst bis zu dem Zeitpunkt, wo das 24. Lebensjahr erreicht ist.

§8

Die Nachbarschaft wird durch den Vorstand vertreten. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: Erster und zweiter Provisor, erster und zweiter Kassierer, Schriftführer und vier Beisitzer.

§9

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung, welche alljährlich im Januar stattzufinden hat, gewählt. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, so dass jeweils der halbe Vorstand im Amt bleibt.

Für die einzelnen Wahlperioden sind zu wählen:

I. Wahlperiode	II. Wahlperiode
1. Provisor	2. Provisor
2. Kassierer	1. Kassierer
1. Beisitzer	2. Beisitzer
3. Beisitzer	4. Beisitzer
Schriftführer	

Von der Jahreshauptversammlung sind außerdem ein von zwei Kassenprüfern für zwei Geschäftsjahre neu zu wählen.

§10

Jede einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle der Nachbarschaft angehörenden, anwesenden Nachbarn der Versammlung.

§11

Jeder Nachbar ist zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der Nachbarschaft gehalten. Eine Verpflichtung besteht nicht. Es kann auch in Abwesenheit, jedoch mit ausdrücklicher Zustimmung des zu Wählenden, gewählt werden.

§12

Gestrichen.

§13

Bei Altersjubiläen wird den Jubilaren durch die Nachbarschaft ein Geschenk überreicht, und zwar nach folgender Staffelung:

- Bei vollendetem 80. Lebensjahr in Höhe von ca. 30 €
- Bei vollendetem 85. Lebensjahr in Höhe von ca. 35 €
- Bei vollendetem 90. Lebensjahr in Höhe von ca. 40 €
- Bei vollendetem 95. Lebensjahr in Höhe von ca. 45 €.

Zur goldenen Hochzeit wird ein Geschenk in Höhe von etwa 25 Monatsbeiträgen, zur diamantenen Hochzeit wird ein Geschenk in Höhe von etwa 30 Monatsbeiträgen überreicht. Die Eltern eines neugeborenen Kindes erhalten ein Begrüßungsgeld in Höhe von 20 Euro

§14

Bei Sterbefällen zahlt die Nachbarschaft eine Beihilfe von 150 €.

§15

Sterbefälle sind dem Provisor sofort zu melden, der seinerseits alles Weitere zu veranlassen hat.

Bei Beerdigungen sollen die nächsten Nachbarn den Sarg tragen.

Sofern jemand aus unaufschiebbaren Gründen verhindert ist, hat er persönlich und rechtzeitig einen Ersatzmann zu stellen. Die übrigen Nachbarn sind gehalten, dem Verstorbenen das letzte Geleit zu geben.

§16

Jeder Nachbar erkennt durch seinen Beitritt zur Nachbarschaft vorstehende Statuten an.

Jeder Nachbar muss im Besitz der Statuten sein und bei Neuaufnahme werden diese ausgehändigt.

Der Vorstand

1. Provisor
(Andre Engbersen)

2. Provisor
(Hartmut Levermann)